

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/67a325c4-d012-3666-b79a-0bfa0d3a2748>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Berechnen der Druckgasbehälter (TRG 220)
Amtliche Abkürzung	TRG 220
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 8 TRG 220 - Ausnutzung der zulässigen Berechnungsspannung in Fugeverbindungen (1)

8.1 Die Ausnutzung der zulässigen Berechnungsspannung in der Fugeverbindung (2) wird in der Berechnung durch den Faktor v berücksichtigt. Die Faktoren v sind Tafel 1 entsprechend einzusetzen.

8.2 Gelötete Verbindungen sind bei Böden mit Naht nicht zulässig.

8.3 Überlappt hartgelötete Verbindungen sind zulässig:

1. bis zu einer ausgeführten Wanddicke von höchstens 5 mm oder
2. bis zu einer ausgeführten Wanddicke von höchstens 8 mm, wenn die Überlappungsbreite wenigstens $6 s_e$ ausgeführt ist.

8.4 Weichgelötete Verbindungen sind für Längsnähte von Zylinderschalen und für Kugelschalen mit Naht nicht zulässig.

8.5 Überlappt weichgelötete Rundnähte sind zulässig an Kupfer

- bis zu einer ausgeführten Wanddicke von höchstens 6 mm und
- bis zu dem Produktwert $D_a \times p = 2500$ mm bar, wenn
- die Überlappungsbreite mindestens $10 s_e$ ausgeführt ist.

8.6 Weichgelötete Verbindungen mit durchlaufender Lasche

sind zulässig an Kupferblechen:

- bis zu einer ausgeführten Wanddicke von höchstens 4 mm und
- bei einem Berechnungsdruck von nicht mehr als 3 bar, wenn
- die Laschenbreite auf beiden Seiten des Stoßes mindestens $12 s_e$ ausgeführt ist.

Tafel 1. Faktoren zur Bewertung von Verbindungen

Bauteil	Faktor v
nahtlose Bauteile	
- Behälter. nahtlos	1,0
- Flaschen, nahtlos	1,0
- Zylinder. nahtlos oder nur mit Rundschweißnähten	1,0
- gewölbte Böden. nahtlos	1,0
Schweißverbindungen	
- an Zylindern. Kugeln und gewölbten Böden	1,0
- an Außenbehältern nach TRG 360	0,85
- nach TRG 803 Nummer 2.3.1.2	0,85
oder	1,0
Lötverbindungen	
- nach Nummer 8.3 Ziffer 1	0,7
- nach Nummer 8.3 Ziffer 2	0,9
- nach Nummer 8.5	0,8
- nach Nummer 8.6	0,8

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) In einigen TRG noch als Schweißnahtwertigkeit bezeichnet